

will der Kläger aus dem Grunde bestreiten, weil hierunter nach der Vorgeschichte des Gesetzes nur solche Verschreibungen zu verstehen seien, welche auf Grund von Anleihen ausgeben und für den Handelsverkehr bestimmt seien. Allein mit Recht entgegnete hierauf der Berufungsrichter, daß im Gesetze schlechterdings kein Anhalt für eine solche beschränkte Auslegung gegeben, auch nicht in Abrede zu ziehen sei, daß die fraglichen Papiere, wenngleich nicht ursprünglich hierzu bestimmt, so doch geeignet seien, dem Handelsverkehr zu dienen.

Allerdings sind Sparkassenbücher der Tarifnummer 3 des Stempelgesetzes nicht unterworfen. Es folgt dies daraus, daß das Gesetz auf bloße Anerkennisse über Sparkasseneinlagen, welche für den Handelsverkehr weder bestimmt noch geignet sind, auch regelmäßig nicht auf den Inhaber lauten, offenbar nicht zu beziehen ist. Davon wesentlich verschieden sind die Obligationen der vorliegenden Art, welche alle Elemente eines gewöhnlichen Inhaberpapiers an sich tragen. Daß deren Ausgabe nur durch die Zwecke des Sparkassenverkehrs veranlaßt ist, kann bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes ihre Befreiung von dem Stempel nicht begründen.

Urteil des Reichsgerichts, II. Straf. v. 27. Mai 1887 [1186/87].

Das Urteil ist der Verwaltungsbehörde auch dann zuzustellen, wenn sie erst nach Verkündigung des Urteils, jedoch vor dessen Rechtskraft, sich der Verfolgung anschlossen hat; auch in diesem Falle beginnt für die Verwaltungsbehörde die verlängerte Frist zur Einlegung des Rechtsmittels erst mit der Zustellung.

StrPrD. §§ 439, 467—469.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. Aus den Gründen: Die Revision ist rechtzeitig eingelebt. Nachdem am 1. März 1887 das Urteil verkündet war, hat der Provinzial-Steuerdirektor mittelst der am 5. März eingegangenen Erklärung vom 4. März sich der Verfolgung angegeschlossen und, nachdem ihm am 2. April Ausfertigung des Urteils zugestellt war, an demselben Tage die Revisionsanmeldung und am 4. April die Revisionsanträge und deren Begründung eingereicht. Der StA. hat das am 3. März eingelegte Rechtsmittel mittelst Erklärung vom 29. März zurückgenommen.

Die Staatsanwaltschaft erachtet die Annmeldungsfrist (§ 371 StrPrD.) deshalb für gewahrt, weil aus der Anschlußerklärung der fiskalischen Behörde vom 4. März zugleich deren Wille, das Urteil anzusechten, erhelle (vgl. Entsch. des RG. in Straßfachen Bd. 12 S. 342). Allein der Schriftsatz vom 4. März enthält nichts weiter, als eine Anschlußerklärung. Daß der Anschluß zum Zwecke der Einlegung eines Rechtsmittels erfolge, ist nicht ausgesprochen. Wäre aber auch letzteres der Fall, so ließe sich doch immer die Erklärung nur dahin auffassen, daß die fiskalische Behörde zunächst Zustellung des Urteils verlange, um nach Einsicht desselben zu prüfen, ob ein Rechtsmittel einzulegen sei. In dem Schriftsatz vom 4. März kann daher eine Revisionsanmeldung nicht gefunden werden. Der Verwaltungsbehörde stand jedoch nach § 467 in Verbindung mit § 435 Abs. 1 der StrPrD. das Recht zu, sich in jeder Lage des Verfahrens, also bis zur Rechtskraft des Urteils, der Verfolgung anzuschließen, und, da dieser Anschluß rechtzeitig erfolgt war, ließen die Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels gemäß § 469 der StrPrD. erst von der Zustellung des Urteils ab. Darnach sind die Fristen innegehalten.

In der Doctrin ist freilich die Ansicht aufgestellt, daß die §§ 468, 469 der StrPrD. sich nicht auf den Fall beziehen, wenn die Verwaltungsbehörde, wie im vorliegenden Falle, dem vorinstanzlichen Verfahren ganz fern geblieben sei; für solchen Fall wird angenommen, daß die Verwaltungsbehörde das Rechtsmittel innerhalb der der Staatsanwaltschaft zustehenden Frist einzulegen habe und ihr die Zurücknahme des

Rechtsmittels zu überlassen sei, falls sie sich später von der Zwecklosigkeit derselben überzeuge. Es leuchtet ein, daß nach dieser Ansicht die Verwaltungsbehörde in die für ein staatliches Organ wenig angemessene Lage versetzt wäre, wichtige Rechtsakte ohne jede Möglichkeit einer Prüfung, unter dem Vorbehale des Widerrufs nach stattgehabter Prüfung, vornehmen zu müssen. Die Ansicht findet aber auch in dem Wortlauten der §§ 468, 469 eine zweifellose Widerlegung. Wie schon erwähnt, kann sich die Verwaltungsbehörde bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache der Verfolgung anschließen. Im vorliegenden Falle wäre die Anschlußerklärung auch nach Ablauf einer Woche von der Urtheilsverkündung ab solange zulässig gewesen, bis die Staatsanwaltschaft des von ihr eingelegten Rechtsmittels durch Versäumnis der Frist zur Anbringung der Revisionsanträge oder durch Zurücknahme verlustig wurde. Von dem wenig praktischen Falle, daß die Verwaltungsbehörde, nachdem ein Urteil der Staatsanwaltschaft gegenüber rechtskräftig geworden, vom Angeklagten aber angefochten ist, sich dem Verfahren zu dem Zwecke anschließt, um das angefochtene Urteil gegen die Angriffe des Angeklagten zu verteidigen, kann hier abgesehen werden. Ist die Anschlußerklärung der Behörde rechtzeitig erfolgt, so kommen zwar nach § 467 Abs. 2 der StrPrD. die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung, aber doch nur mit denjenigen Abänderungen, die das Gesetz für den Anschluß der Verwaltungsbehörde vorschreibt. Die §§ 468, 469 enthalten keine Abänderung der Vorschrift in Abs. 2 des § 439, insoweit diese Vorschrift dem Nebenkläger, also auch der Verwaltungsbehörde, die Möglichkeit entzieht, nach Ablauf der der Staatsanwaltschaft zustehenden Anfechtungsfrist behufs Einlegung eines Rechtsmittels sich der Verfolgung anzuschließen. Dagegen sind Abs. 1 des § 439 und § 440 für den Fall des Anschlusses der Verwaltungsbehörde durch die §§ 468, 469 in dreifacher Beziehung abgeändert: 1. Der Verwaltungsbehörde ist das Urteil auch dann zuzustellen, wenn sie bei der Verkündigung vertreten gewesen ist; 2. die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde, welche sich rechtzeitig angegeschlossen hat, immer erst mit der Zustellung, außerdem sind die Fristen zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung verlängert; 3. das Urteil ist der Verwaltungsbehörde auch dann zuzustellen, wenn sie sich nach der Verkündigung des Urteils rechtzeitig der Verfolgung angegeschlossen hat, und auch in diesem Falle gilt bezüglich der Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln das zu 2 Bemerkte.

Indem § 468 bestimmt, daß, wenn die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung angegeschlossen hat, ihr das Urteil und die sonstigen Entscheidungen zuzustellen sind, macht er keinerlei Unterscheidung, umfaßt also auch den Fall eines nach der Urtheilsverkündung rechtzeitig erfolgten Anschlusses. Ein innerer Grund, letzteren Fall auszuscheiden, liegt nicht vor. Die Entstehungsgeschichte läßt vielmehr keinen Zweifel darüber, daß der Gesetzgeber eine derartige Unterscheidung ausschließen wollte. Die Motive zu § 392 (jetzt § 467) des Entwurfs der StrPrD. erwähnen, daß den Vorschlägen über den Anschluß der Verwaltungsbehörden das preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 als Vorbild gedient hat. Nach Art. 145 des preuß. Gesetzes konnte die Verwaltungsbehörde sich in jeder Lage der Sache bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung anschließen; nach Art. 143 begann die zur Frist Einlegung eines Rechtsmittels für die Behörde erst mit der Zustellung des Beschlusses oder Urteils. Demgemäß nahm die preußische Praxis an, daß der Verwaltungsbehörde, wenn sie nach Verkündigung eines Urteils vor dessen Rechtskraft sich dem Verfahren anschloß, eine Erkenntnisausfertigung zu gestellt werden mußte und die Rechtsmittelfristen erst von der Zustellung ab berechnet werden könnten (Ents. des preuß. OTr. v. 2. Okt. 1856, Just.-Minist.-Bl. S. 350 und Oppenhoff. Verfahren in Straßfachen zu Art. 143 Biff. 2).